15. Und diejenigen von euren Frauen, die das Abscheuliche begehen, – bringt vier Zeugen von euch gegen sie. Wenn sie (es) bezeugen, dann haltet sie im Haus fest, bis der Tod sie abberuft oder Allah ihnen einen (Aus)weg schafft.

16. Und die beiden von euch, die es[1] begehen, – züchtigt sie[2]. Wenn sie dann bereuen und sich bessern, so laßt von ihnen ab. Gewiß, Allah ist Reue-Annehmend und Barmherzig.

17. Die Annahme der Reue obliegt[3] Allah nur für diejenigen, die in Unwissenheit Böses tun und hierauf beizeiten bereuen. Deren Reue nimmt Allah an. Und Allah ist Allwissend und Allweise.

18. Nicht aber ist die Annahme der Reue für diejenigen, die böse Taten begehen, bis daß, wenn sich bei einem von ihnen der Tod einstellt, er sagt: „Jetzt bereue ich", und auch nicht für diejenigen, die als Ungläubige sterben. Für jene haben Wir schmerzhafte Strafe bereitet.

19. O die ihr glaubt, es ist euch nicht erlaubt, Frauen wider (ihren) Willen zu erben[4]. Und drangsaliert sie nicht[5], um (ihnen) einen Teil von dem, was ihr ihnen gegeben habt, zu nehmen, außer sie begehen etwas klar Abscheuliches. Und geht in rechtlicher Weise mit ihnen um. Wenn sie euch zuwider sind, so ist euch vielleicht etwas zuwider, während Allah viel Gutes in es hineinlegt.

[1] D.h.: das Abscheuliche, nämlich Unzucht.

[2] Wörtlich: fügt ihnen Schmerz zu.

[3] D.h.: Allah hat Sich Selbst verpflichtet, die Reue anzunehmen; vergl. Sūra 6 al-Anʿām Vers 12.

[4] In vorislāmischer Zeit war es üblich, daß die Familie des Verstorbenen das Heiratsrecht gegenüber der Witwe hatte und sie miterbte.

[5] Oder: und haltet sie nicht (von der Heirat mit einem anderen) ab.